

Corona-Regeln im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Beschluss der Bundesregierung; Allgemeinverfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Gültigkeit: 2. November bis vorerst 30. November 2020

LANDKREIS



MARBURG
BIEDENKOPF

Aktivitäten



Personengruppen:

10 Personen aus max. 2 Haushalte gemeinsam im öffentlichen Raum (Parks, Grünanlagen etc.)
Dringende Empfehlung: Kontakte auf absolut notwendiges Minimum reduzieren!



Alkoholkonsum:

In der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages gilt für Verkaufsstellen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke, im gleichen Zeitraum ist der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum verboten



Sport:

Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder sind geschlossen. Der Amateursportbetrieb wird eingestellt. Vereinstraining ist nicht möglich. Individualsport bleibt erlaubt, maximal mit dem eigenen Haushalt. Profisport muss ohne Zuschauer stattfinden.



Urlaub:

Auf private Reisen, Tagesausflüge und Verwandtenbesuche soll verzichtet werden. Übernachtungen sind nur zu nicht-touristischen Zwecken gestattet.

Orte



Gastronomie:

Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sind geschlossen. Die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken bleibt erlaubt. Kantinen dürfen weiter öffnen.



Beherbergungen:

Hotels, Pensionen etc. dürfen keine Touristen mehr aufnehmen. Übernachtungen sind nur zu nicht-touristischen Zwecken gestattet.



Schulen:

Unterricht nur noch im Klassenverband. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Präsenzunterricht und in den Schulkantinen, ausgenommen Primarstufe (1. bis 4. Klasse, Eingangsstufe und Vorklasse). Von dieser Pflicht ist auch der schulische Sportunterricht ausgenommen.



Dienstleistungen und Einzelhandel:

Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios sind geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiter möglich. Auch Frisöre dürfen unter Auflagen öffnen. Der Einzelhandel bleibt geöffnet, allerdings max. 1 Kunde pro 10qm Ladenfläche.

Veranstaltungen



Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt. Geschlossen sind Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen wie:

- Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Freizeit- und Amateursportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen
- Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen

Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.



Feiern:

Feiern im öffentlichen und privaten Raum gelten als inakzeptabel. Es wird verstärkt kontrolliert.

Stand: 2.11.2020

Grafik © freepik.com | pixabay.com | iconmonstr.com | Landkreis Marburg-Biedenkopf

Abstand: Mindestens 1,5 m zu Personen, die nicht im eigenen Haushalt oder einem weiteren leben

Hygiene: Hände regelmäßig waschen/desinfizieren, Alltagsmasken tragen und regelmäßig waschen/wechseln, auf Händschütteln verzichten, Niesetikette einhalten

Maskenpflicht: bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, Schulen, in Kirchen und Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften, bei Trauerfeierlichkeiten, in Vergnügungstätten, im ÖPNV

Für besonders belebte Straßen, Wege und Plätze, in Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie Sitzungen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **dringend empfohlen**.

Kreisverwaltung: Zugang zu den Verwaltungsgebäuden nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit schriftlichem Nachweis darüber. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Ausführliche und aktuelle Informationen unter www.marburg-biedenkopf.de